

Privates Netzwerk Medizingeschädigter
www.geoffrey-mike.de

Anfrage an das Bundesministerium der Justiz

"Wann ist der Mensch ein Mensch?"

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Privates Netzwerk Medizingeschädigter
[mailto:info@geoffrey-mike.de]
Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2003 15:44
An: poststelle@bmj.bund.de
Betreff: Wann ist der Mensch ein Mensch? - Fahrlässige Körperverletzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erbitten Auskunft:

Ab wann ist der Mensch ein Mensch und ab welchem Zeitpunkt kann für dieses Leben jemand wegen grob fahrlässiger Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden?

Im speziellen Fall interessiert **uns der** Zeitrahmen 2 Stunden **vor** der Geburt.

Im allgemeinen möchten wir Wissen: Wann ist der Mensch ein Mensch und **ab was** für einer Lebenszeit können Dritte (nicht nur die Eltern!) für sein Leben/seine Gesundheit strafrechtlich haftbar gemacht werden?

Mit der Bitte um eine zeitnahe Antwort verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen vom
Privaten Netzwerk Medizingeschädigter
www.geoffrey-mike.de

gez. Manfred Maier

e-Mail: info@geoffrey-mike.de

Postanschrift:
Geoffrey & Mike
Postfach 11 22
D-88683 Uhltingen-Mühlhofen



Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: 4041 11-0-2361/2003
(bei Antwort bitte angeben)

Herrn
Manfred Maier
Geoffrey & Mike
Postfach 1 1 22

88683 Uhldingen-Mühlhofen

Berlin, den 24. März 2003

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 1 1 0 1 5 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin

Telefon: 0 1 8 8 8 5 8 0 - 0
(0 30) 20 25 - 70

bei Durchwahl: 0 1 8 8 8 5 8 0 - 8543
(0 30) 20 25 - 8543

Telefax: 0 1 8 8 8 5 8 0 - 95 25
(0 30) 20 25 - 95 25

Sehr geehrter Herr Maier,

vielen Dank für Ihre e-mail vom 29. Januar 2003. Gerne erteile ich Ihnen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Beginn des Menschseins.

Zunächst möchten Sie allgemein wissen, ab welchem Zeitpunkt das Menschsein beginnt. Die Leibesfrucht wird ein Mensch im Sinne des Strafgesetzbuches - bei einem regulären Geburtsverlauf - mit dem Beginn des Geburtsaktes. Der Geburtsbeginn ist bereits mit dem Einsetzen der sog. Eröffnungswehen gegeben. Bei einem Kaiserschnitt ist für den Lebensbeginn die Öffnung des Uterus maßgeblich. Auf die Lebensfähigkeit des Neugeborenen kommt es nicht an. Für das Menschsein genügt es, dass das Kind, sei es auch möglicherweise nur kurz wie nach einer Frühgeburt oder einem Schwangerschaftsabbruch, unabhängig von der Mutter lebt. Jetzt erfolgende (gegebenenfalls neue) Angriffe gelten einem Menschen.

Weiterhin möchte ich auf die von Ihnen speziell angesprochene Frage nach dem Strafbarkeitszeitpunkt wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB in einem Zeitrahmen von zwei Stunden vor der Geburt antworten. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 229 StGB ist die fahrlässige Körperverletzung einer anderen Person, also eines Menschen in o.g. Sinn, wobei auf den Zeitpunkt der schädlichen Handlung abzustellen ist. Als Tatobjekt und damit als andere Person kommt demnach das ungeborene Kind nur dann in Betracht, sofern zwei Stunden vor der regulären Geburt schon die Eröffnungswehen eingesetzt haben. Sonst

scheidet eine Strafbarkeit nach § 229 StGB aus. Man könnte hier allenfalls wegen der natürlichen Einheit von Mutter und Frucht an eine Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung der Mutter denken, sofern die weiteren Voraussetzungen des Tatbestandes vorliegen.

Ist nicht ein Mensch i.S.d. Strafrechts, sondern eine Leibesfrucht von der schädigenden Handlung betroffen, so kommt nur eine Strafbarkeit nach § 218 StGB (Schwangerschaftsabbruch) in Betracht. Geschützt wird die Leibesfrucht hier aber nur vor vorsätzlicher Abtötung. § 218 StGB erfasst sowohl die Fremd- als auch die Selbstabtreibung. Somit kommen als taugliche Täter Laien (Nicht-Ärzte), Ärzte und die Schwangere selbst in Betracht. Für den Arzt bleibt aber der vorsätzliche Schwangerschaftsabbruch in den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB straflos (Fristgerechter Schwangerschaftsabbruch nach Beratung, medizinische und kriminologische Indikation).

Die Schwangere ist in mehrfacher Hinsicht privilegiert, zum Beispiel dadurch, dass Ihre Strafbarkeit - wie beim Arzt - in den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB ausscheidet.

Darüber hinaus sieht § 218a Abs. 4 Satz 1 StGB für die Schwangere einen persönlichen Strafausschließungsgrund vor, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach einer Beratung und von einem nicht beratenden Arzt innerhalb von 22 Wochen seit der Empfängnis vorgenommen wird. Die Strafbarkeit sonstiger Beteiligten bleibt aber unberührt.

Außerdem kann noch nach § 218a Abs. 4 Satz 2 StGB von Strafe abgesehen werden, wenn sich die Schwangere im Zustand „besonderer Bedrängnis“ befunden hat.

Des weiteren sind Embryonen i.S.d. § 8 ESchG vor Angriffen Dritter geschützt. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken, § 1 ESchG, sowie die missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen, § 2 ESchG.

Mit freundlichen Grüßen